

Einsatz von Antigen-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Rheinland-Pfalz

gültig ab 14. März 2022



Einsatz von Antigen-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz

A) TESTUNGEN AUFGRUND DER CORONA-BEKÄMPFUNGSVERORDNUNG RHEINLAND-PFALZ

I. Testung auf SARS-CoV-2 in Schulen

II. Erfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

1. Teilnahme an den Selbsttests in der Schule

2. Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses

III. Nichterfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

IV. Informationspflicht

V. Beschaffung, Lagerung und Verteilung der Selbsttests

VI. Entsorgung der Selbsttests

VII. Haftung

VIII. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz

B) TESTUNGEN AUFGRUND DES INFektionSSCHUTZGESETZES IN VERBINDUNG MIT DER ABSONDERUNGSVERORDNUNG

A) TESTUNGEN AUFGRUND DER CORONA-BEKÄMPFUNGSVERORDNUNG RHEINLAND-PFALZ

I. Testung auf SARS-CoV-2 für Schülerinnen und Schüler

Gemäß § 14 Abs. 1 der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die genesen oder geimpft sind, oder die **zweimal** in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Die erste Testung findet jeweils zu Beginn der Unterrichtswoche statt, in den Bildungsgängen der Berufsbildenden Schule wird die erste Testung an dem Tag durchgeführt, an dem die Schülerinnen und Schüler das erste Mal in der Woche die Schule besuchen. Die zweite Testung kann Mittwoch oder Donnerstag stattfinden. Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen ist nur unter Beachtung der bestehenden „Testpflicht“ möglich. Dies gilt auch für die Notbetreuung.

Diese Testpflicht ist grundsätzlich als Selbsttestung in der Schule zu erfüllen.

Der Nachweis am Testtag kann auch erbracht werden durch

- a. Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder
- c. eine qualifizierte Selbstauskunft der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause durchgeführten Tests (s. Anlage).

Zur Testdurchführung und Vorlage der o.g. Bescheinigungen darf das Schulgelände betreten werden.

Befreiung von der Testpflicht

Ausnahmen von der Testpflicht regelt die Absonderungsverordnung in Verbindung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), (s. Anlage „Ausnahmen von Test- und Absonderungspflichten“).

Schülerinnen und Schüler weisen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Testpflicht gegenüber der aufsichtsführenden Lehrkraft nach. Sie dokumentiert den Nachweis und bewahrt diesen bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht auf. Hierzu ist der Vordruck „Dokumentation COVID-19 Impf-/Genesenenstatus“ zu verwenden.¹

Auf freiwilliger Basis haben auch von der Testpflicht befreite Personen die Möglichkeit, an dieser Testung teilzunehmen. Es gelten die Rahmenbedingungen dieses Testkonzeptes. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist zu berücksichtigen, dass zuvor eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen muss (Vordrucke unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/dokumente-schule/>).

II. Erfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

1. Teilnahme an den Selbsttests in der Schule

1.1 Vorbereitung der Testdurchführung

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schulpersonal über Ablauf und Umgang mit der Durchführung der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler vertraut ist. Sie wird hierbei von den hygienebeauftragten Personen unterstützt.

Hierzu gehören insbesondere:

- **Funktionsweise und Handhabung der Testkits**

Hierzu sind die Herstellerhinweise und deren Videoanleitungen zu verwenden.

- **Ablauf der Testung**

Zeit und Ort der Ausgabe und Durchführung der Tests, Anwendung der Tests, Hygienemaßnahmen und Entsorgung

¹ Bisherige Dokumentationen auf dem Vordruck „Befreiung von der Testpflicht für geimpfte und genesene Personen“ behalten als Nachweis für die Befreiung von der Testpflicht weiterhin Gültigkeit; für genesene Personen, die weder vor noch nach ihrer durchgemachten Infektion eine Impfung erhalten haben, jedoch nur ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

- **Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse**

Informationen zum Umgang mit positiven Testergebnissen, Umgang mit Daten

- **Information** der Schülerinnen und Schüler (Minderjährige/Volljährige), der Erziehungsberechtigten

1.2 Information zum Umgang mit positiven Testergebnissen

Die Schulleitung stellt sicher, dass den Erziehungsberechtigten, allen volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal die Hinweise zum Umgang mit einem positiven Selbsttestergebnis in Papierform oder digital zur Verfügung stehen.

1.3 Vorbereitung der Lerngruppe

Schülerinnen und Schüler sollten nach wie vor bei der Testung altersangemessen pädagogisch begleitet werden. Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, gruppendynamische Prozesse im Blick zu behalten und den größtmöglichen Schutz in Bezug auf die Privatsphäre und den Datenschutz sicherzustellen.

Von besonderer Bedeutung ist der Umgang mit positiv getesteten Schülerinnen und Schülern. Es gilt weiterhin, dass von einer im Selbsttest positiv getesteten Person keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr für die restliche Lerngruppe ausgeht.

Die positiv getestete Schülerin oder der positiv getestete Schüler muss die Lerngruppe umgehend verlassen und in einem separaten Raum betreut werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Schule in einem solchen Fall für eine sensible und unterstützende Begleitung sorgt.²

Sinnvoll ist es darüber hinaus, allen am Schulleben Beteiligten zu signalisieren, dass die Schule jederzeit „ein offenes Ohr“ für Anliegen, Sorgen und Fragen im Zusammenhang mit den Testungen hat. Hierfür sollten weiterhin Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen (Schulsozialarbeitende, Vertrauenslehrkräfte o.Ä.) zur Verfügung stehen.

² siehe hierzu auch <https://schuleonline.bildung-rp.de/unterstuetzung-fuer-schulleitung-und-lehrkraefte/selbst-tests.html>

1.4 Testablauf bei Schülerinnen und Schülern

Die Schule organisiert eigenverantwortlich die Selbsttestung in der Schule. Die Testungen sollen entsprechend der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu Beginn des Unterrichtstages durchgeführt werden.

Die Testung ist verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, es bedarf keiner Einverständniserklärung durch die Eltern.

1.4.1 Testort, Hygiene und Durchführung

Selbsttests sind Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für diesen Zweck zugelassen sind. Corona-Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse streng nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt werden, bei Minderjährigen unter Aufsicht und Anleitung.

Bei der Durchführung der Selbsttests sind die Herstellerhinweise entsprechend der Gebrauchsinformation zu beachten. Informationen zu den verwendeten Selbsttests stehen unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule-allgemein/test/> zur Verfügung.

Testort

Die Testung kann stattfinden:

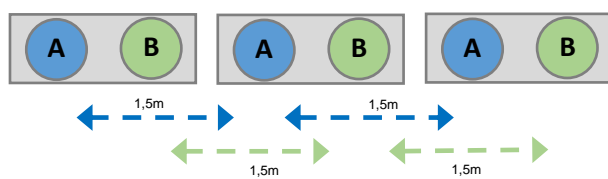
- im Klassenraum oder in Fachräumen
- in speziell für die Selbsttests reservierten Räume
- in „Teststraßen“ z.B. in Sporthallen oder anderen größeren Räumlichkeiten
- im Freien

Der Raum, in dem eine Selbsttestung durchgeführt wird, muss ausreichend groß und gut zu belüften sein. Dabei ist die Umgebungstemperatur zu berücksichtigen. Sie sollte zwischen 15 und 25 Grad Celsius liegen (s. Herstellerangabe).

Gilt eine Maskenpflicht auch im Unterricht, muss bei der Testdurchführung ein Abstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden, die zeitgleich den Abstrich aus dem Nasenbereich durchführen.

Für den Nasenabstrich wird die Maske nur für einen kurzen Zeitraum (maximal eine Minute) unter die Nase gezogen. Unmittelbar im Anschluss wird die Maske wieder korrekt aufgesetzt.

Das bedeutet, dass auch beim Unterricht in voller Präsenz im Klassenverband getestet werden kann, indem der eigentliche Nasenabstrich unter Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zunächst von einer Hälfte der Schülerinnen und Schüler und direkt anschließend von der anderen Hälfte durchgeführt wird.



Beispiel:

Zunächst führt Gruppe A den Nasenabstrich durch, anschließend Gruppe B. Die Testdurchführung und –auswertung kann gemeinsam erfolgen (Lösen der Probe im Extraktionspuffer, Auftragen der gelösten Probe auf den Teststreifen, Testergebnis ablesen).

Hygiene und Durchführung

Bevor der Test in der eigenen Klasse eingesetzt wird, sollte jede Lehrkraft den jeweiligen Test (unterschiedliche Hersteller) einmal selbst durchgeführt haben.

- Die Tische der Schülerinnen und Schüler sind frei von persönlichen Gegenständen; zur Unterlage der Testung eignet sich beispielsweise ein Papierhandtuch oder Papiertaschentuch.
- Die Testkits werden an die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verteilt.
- Die aufsichtsführenden Personen sollten während der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler FFP2-Masken tragen. Weitere Schutzausrüstung ist für die Durchführung von Antigen-Selbsttests nicht erforderlich.
- Vor der Testdurchführung waschen sich alle Testpersonen sowie die aufsichtsführende Person die Hände oder verwenden ein geeignetes Mittel zur Händedesinfektion.
- Die aufsichtsführende(n) Person(en) halten Abstand zu den Testpersonen.
- Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter Anleitung und Aufsicht von Lehrkräften selbst durch; das Einführen des Tupfers in die Nase muss stets durch die Schülerin bzw. den Schüler selbst erfolgen.

- Die aufsichtsführende Person stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit gemäß Herstellerangaben eingehalten wird. Diese Zeit kann in geeigneter Form pädagogisch genutzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler interpretieren ihr Testergebnis zunächst nach Vorgabe des Herstellers selbst (bitte die Ablesung genau nach den zeitlichen Vorgaben des Herstellers durchführen). Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten (insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern) unterstützt die aufsichtsführende Person.
- Testergebnisse werden umgehend von der aufsichtsführenden Person kontrolliert und protokolliert. Die aufsichtsführende Person gibt die Dokumentation der Testergebnisse (siehe Anlage Testdokumentation) weiter an die Schulleitung.
- Die benutzten Testkits sowie alle anderen Bestandteile werden umgehend sachgerecht entsorgt. Hierzu bitte einen entsprechenden Behälter mit reißfestem und flüssigkeitsdichtem Müllbeutel bereitstellen. Schülerinnen und Schüler dürfen ihren benutzten Test nicht mitnehmen (s. Punkt V. Entsorgung).
- Abschließend sind die Hände erneut zu waschen oder zu desinfizieren.

1.4.3 Umgang mit Testergebnissen

Negative Testergebnisse

Auch wenn bei einem negativen Testergebnis in den meisten Fällen die getestete Person tatsächlich aktuell nicht infiziert ist, gilt: Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion mit dem Coronavirus zu keinem Zeitpunkt völlig aus.

Wie für alle Tests gilt insbesondere auch für den Antigen-Selbsttest, dass es sich lediglich um eine Momentaufnahme handelt. Daher sind alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen weiter einzuhalten.

Das Betreten der Schule mit Krankheitszeichen ist auch mit einem negativen Testergebnis nicht erlaubt.

Positive Selbsttestergebnisse

Folgende Schritte schließen sich bei einem positiven Selbsttestergebnis an:

- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wird behutsam in einem gesonderten Raum geführt und dort angemessen betreut, bis er oder sie abgeholt wird oder nach Zustimmung der Eltern unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske tragen, Abstand) selbstständig nach Hause geht.
- Die Schule informiert umgehend die Eltern oder Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers sowie das zuständige Gesundheitsamt.
- Die Eltern³ erhalten das Informationsblatt mit der Aufforderung, umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Antigentest in einer zugelassenen Teststelle oder einen PCR-Test durchführen zu lassen (s. Hinweise zum Umgang mit positiven Selbsttestergebnissen).
- Die Eltern veranlassen umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Antigentest in einer zugelassenen Teststelle oder einen PCR-Test. Sie teilen das Ergebnis der Überprüfung des Selbsttests unverzüglich der Schule mit. Die Schule vermerkt das Ergebnis in der entsprechenden Testdokumentation und informiert das Gesundheitsamt.
- Ist das Ergebnis der Überprüfung mittels PoC-Antigentest einer zugelassenen Teststelle oder PCR-Test
 - **negativ**, kann die Schule wieder besucht werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule vorgelegt werden.
 - **positiv**, ist die positiv getestete Person verpflichtet, sich unverzüglich in eine häusliche Absonderung (Isolation) zu begeben.

Zu den von der Schule für die Kontaktpersonen aus der betroffenen Klasse, dem Kurs oder der Lerngruppe aufgrund der Absonderungsverordnung umgehend zu veranlassenden Maßnahmen siehe B) Auftreten einer Infektion.

³ die Hinweise für Eltern gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler entsprechend

Ungültige Selbsttestergebnisse

Ein ungültiger Test muss wiederholt werden.

2. Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses

Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen, können ihre Verpflichtung durch

- a. Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder
- c. Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft (Vordruck s. Anlage) über das negative Ergebnis eines zuhause durchgeführten Antigen-Selbsttests

erfüllen.

Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist am Testtag der dafür festgelegten Person (Klassenleitung, aufsichtsführende Person der Testung) vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung soll möglichst zeitnah vor Unterrichtsbeginn und darf maximal am Vortag durchgeführt werden.

III. Nichterfüllung der Testpflicht

Schülerinnen und Schüler, die weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen nicht an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen und müssen die Schule verlassen. Handelt es sich um jüngere Schülerinnen oder Schüler, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten zu informieren. Die Kinder sind aus der Schule abzuholen oder können mit Zustimmung der Eltern selbstständig nach Hause gehen.

IV. Informationspflicht

Die Schulleitung ist bei Vorliegen einer positiven Testung einer Person verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt und anonymisiert die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder sowie das betroffene Personal aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsguppe, in der die Infektion aufgetreten ist, hierüber zu informieren.

V. Beschaffung, Lagerung und Verteilung

Die Antigen-Selbsttests werden zentral beschafft und durch einen vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) beauftragten Logistiker an alle Schulstandorte geliefert.

Beim Empfang der Lieferung sind die üblichen Handlungsschritte der Eingangskontrolle (Menge/Beschaffenheit) sowie der Dokumentation (Lieferschein, ggf. Chargen-Nr.) zu vollziehen.

Die Tests müssen gemäß Beipackzettel gelagert werden. Empfohlen wird folgende Lagerung für die Test-Kits:

- in einem verschlossenen, nicht allgemein zugänglichen Raum
- trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht
- bei einer Temperatur zwischen 4 und 30°C (s. Herstellerangabe)
- bis zum Gebrauch im verschlossenen/versiegelten Originalbeutel
- Verwendung nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums

Die Verwaltung und Verteilung der Testkits innerhalb der Schule organisiert jede Schule in Eigenverantwortung. Hierzu können die hygienebeauftragten Personen eingebunden werden. Die Ausgabe der Testkits ist zu dokumentieren.

VI. Entsorgung

Die COVID-19 Schnelltests dürfen verschlossen in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Abfallsack über den Restmüll entsorgt werden. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle. RKI und UBA begründen diese Vorgehensweise mit der kleinen Probenmenge, die für die Durchführung dieses Tests benötigt wird und der damit verbundenen geringen Virenlast.

VII. Haftung

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Darüber hinaus haftet das Land grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung. Für Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

VIII. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz

Eine Testdokumentation ist

- auf Klassen-/Kursebene durchzuführen. Die Testdokumentationen enthalten ggf. personenbezogene Daten und verbleiben in der Schule. Die Dokumentation ist für vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.
- auf Schulebene wöchentlich in Form einer Erhebung nicht personenbezogener Daten durchzuführen und über das ADD3-Portal zu melden (Summe der durchgeführten Selbsttests, Zahl der positiven Testergebnisse, bestätigte positive Testergebnisse mittels PoC- oder PCR-Tests, Zahl der negativen Testergebnisse).

Die Dokumentation zur Befreiung von der Testpflicht ist bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht aufzubewahren und danach zu vernichten.

Darüber hinaus ist die Gesamtzahl der ausgegebenen Testkits zu dokumentieren.

In der Schule werden im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses die gem. IfSG erforderlichen Daten erfasst und das Gesundheitsamt informiert.

Eine Information zum Datenschutz steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/dokumente/>.

B) TESTUNGEN AUFGRUND DES INFektionSSCHUTZGESETZES IN VERBINDUNG MIT DER ABSONDERUNGSVERORDNUNG

Um einen möglichst verlässlichen Schulunterricht in Präsenz zu gewährleisten und gleichzeitig die Anordnung einer Absonderung von Kontaktpersonen im Rahmen des infektiologisch Vertretbaren auf möglichst wenige Personen zu beschränken, gelten nach der Absonderungsverordnung des Landes im Schulbereich besondere Regelungen. Gemäß § 3 Abs. 1 Absonderungsverordnung ist bereits beim Vorliegen einer positiven Selbsttestung von einer Infektion auszugehen.

Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen besteht für die positiv getestete Person eine Pflicht zur Absonderung.

Für alle anderen Personen dieser Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe besteht keine Pflicht zur Absonderung, jedoch für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest. Es gelten die Regelungen zur Maskenpflicht gemäß Hygieneplan Corona für Schule in Rheinland-Pfalz.

Die Pflicht zur Testung entfällt, sofern ein PoC-Antigentest in einer zugelassenen Testeinrichtung oder ein PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegt.

Für die Absonderung gilt:

Die Absonderung für die infizierte Person dauert grundsätzlich 10 Tage, sie kann gemäß § 2 Absatz 6 der Absonderungsverordnung vorzeitig beendet werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule bei vorzeitiger Rückkehr aus der Absonderung vorgelegt werden. Die Schule dokumentiert dies.

Für die Testpflicht gemäß Absonderungsverordnung gilt:

Die tägliche Testpflicht tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag ein. Da es sich auch bei den Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung um eine rechtlich verbindliche Maßnahme handelt, bedarf es für die Testungen keiner Einverständniserklärung durch die Eltern.

Die Schule organisiert in der betroffenen Klasse bzw. der Lern- oder Betreuungsgruppe

eigenverantwortlich die erforderlichen Testungen an den auf die Feststellung des Infektionsfalles folgenden fünf Schultagen.

Für die Durchführung der Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung gelten die unter A) getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nicht durch das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall abweichende Festlegungen getroffen werden.

Die Erfüllung der Testpflicht (5-Tages-Testung) durch Nachweis eines negativen Testergebnisses (s. A. II. 2. a. und b.) ist ausschließlich auf der Basis einer tagesaktuellen Testung möglich; ein Nachweis mittels Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft (A. II. 2. c.) ist nicht zulässig. Soweit betroffene Personen weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen sie die Schule nicht betreten bzw. müssen sie unverzüglich wieder verlassen.

Ausnahmen von der Testpflicht regelt die Absonderungsverordnung in Verbindung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), (s. Anlage „Ausnahmen von Test- und Absonderungspflichten“).

Auf freiwilliger Basis haben von der Testpflicht befreite Personen die Möglichkeit, an der anlassbezogenen 5-Tages-Testung teilzunehmen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist zu berücksichtigen, dass zuvor eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen muss (Vordrucke unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/dokumente-schule/>).

Für die Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung sind die der Schule ausgelieferten Testkits zu verwenden. Sollten bestehende Bestände absehbar nicht ausreichen, um alle erforderlichen Testungen (sowohl die Testungen gem. A) als auch die Testungen gem. B)) durchzuführen, muss über das ADD3-Portal unverzüglich eine Nachbestellung erfolgen. Die Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung sind entsprechend der unter VIII. getroffenen Regelungen zu dokumentieren und ebenfalls der ADD mitzuteilen.

Noch Fragen?

Zur Klärung medizinischer Fragen steht der Schulleitung und den hygienebeauftragten Personen die Hotline des Instituts für Lehrergesundheit unter der Telefonnummer **0800-34001001** montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung.